

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 16. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art.5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes – BayHZG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 7 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) in der jeweils geltenden Fassung (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 7 Satz 3 der Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 16. Juli 2008, geändert durch Satzung vom 29. Juli 2009, wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 09. Dezember 2009 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Präsidiums durch Schreiben vom 16. Dezember 2009 (Az. St – 032).

Augsburg, den 16. Dezember 2009  
I. V.

gez. Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)  
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 16. Dezember 2009 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Dezember 2009 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. Dezember 2009.